

PLOT DATUM 11.02.2019

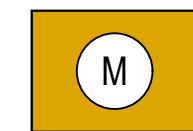
Z:\182773_H_BEB_14_ÄND.FNP_GRASMANNSDORF\05_BAULEITPLANUNG\01_AUSLEGUNG\182773_BEB_14_ÄND.FNP_GRASMANNSD_20190211.DWG

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

(Nummerierung nach Planzeichenverordnung - PlanZV 90)

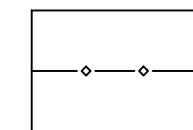
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



1.2. Gemischte Bauflächen 620 m²
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

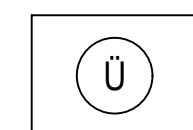


unterirdisch
bestehende/r Wasserleitung/Mischwasserkanal

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

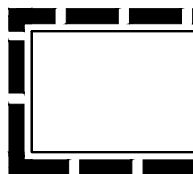


10.2. Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz



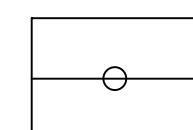
Überschwemmungsgebiet
Gewässer: Rauhe Ebrach

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

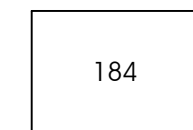


15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



bestehende Flurstücksgrenzen



bestehende Flurnummern



bestehende Hauptgebäude

III. HINWEISE

1. REGENWASSER

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Nutzung von Niederschlagswasser z.B. für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser für die Toilettenspülung wünschenswert. Alternativ wäre eine Versickerung des von den Dachflächen stammenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken zu begrüßen. Bei schadloser Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder bei schadlosem Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer wird, bei Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der zugehörigen technischen Regeln (TRENKW u. TREN OG) keine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt. Wird jedoch eine Niederschlagswasserentsorgung außerhalb des Rahmens der NWFreiV und der zugehörigen TRENKW oder TREN OG angestrebt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.

2. BEFESTIGTE FLÄCHEN

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine möglichst geringe Flächenversiegelung anzustreben. Dies wäre z. B. durch die Gestaltung von befestigten Flächen mit Rasengittersteinen, die eine Versickerung des Niederschlags zulassen, denkbar.

3. DENKMALSCHUTZ

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Naturschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

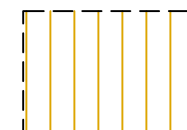
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



bestehende Nebengebäude



im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene gemischte Baufläche

IV. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **15.01.2019** die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Marktgemeinde Burgebrach im Gemeindeteil Grasmannsdorf beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom **15.01.2019** hat in der Zeit vom **18.02.2019** bis **22.03.2019** stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte am **07.02.2019** im Mitteilungsblatt Nr. 6 der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom **15.01.2019** hat in der Zeit vom **18.02.2019** bis **22.03.2019** stattgefunden.
- Der Entwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom **xx.xx.2019** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **xx.xx.2019** bis **xx.xx.2019** öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am **xx.xx.2019** im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach.
- Zu dem Entwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom **xx.xx.2019** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **xx.xx.2019** bis **xx.xx.2019** beteiligt.
- Die Marktgemeinde Burgebrach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom **xx.xx.2019** die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Marktgemeinde Burgebrach im Gemeindeteil Grasmannsdorf in der Fassung vom **xx.xx.2019** festgestellt.

Burgebrach, _____

Johannes Maciejonczyk, Erster Bürgermeister

- Das Landratsamt Bamberg hat die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Marktgemeinde Burgebrach im Gemeindeteil Grasmannsdorf mit Bescheid vom _____, AZ _____ gem. § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Burgebrach, _____

Johannes Maciejonczyk, Erster Bürgermeister

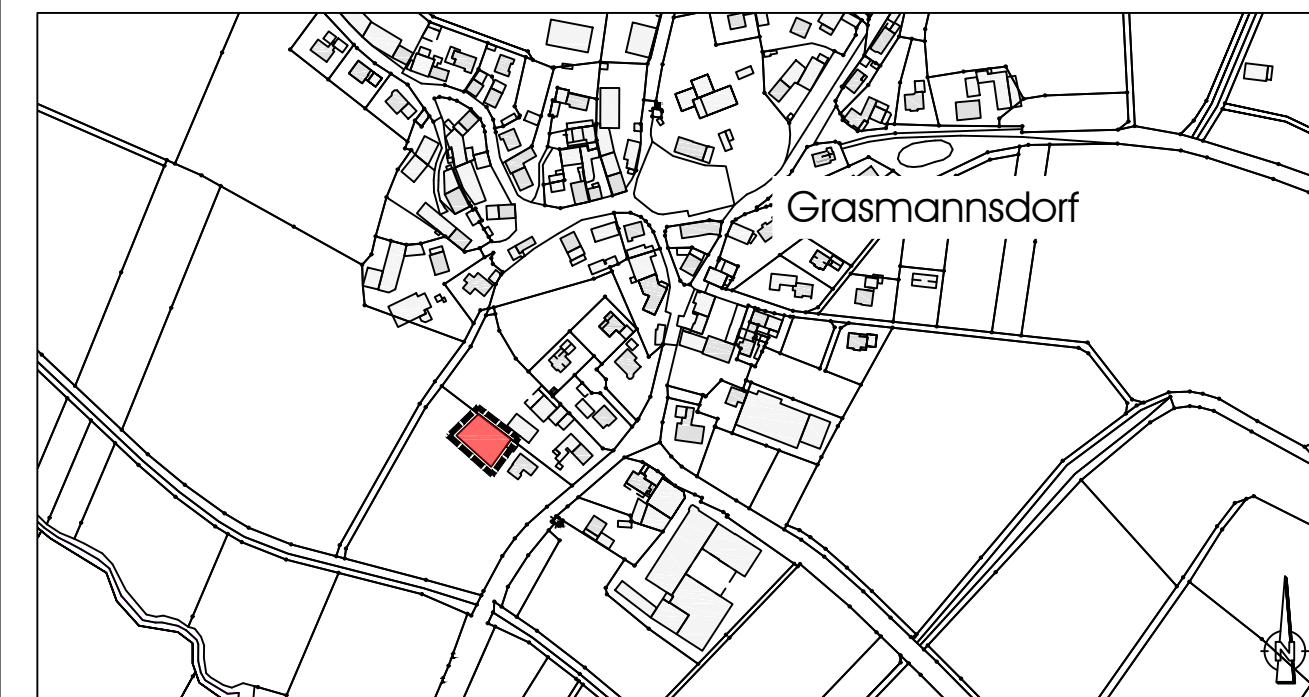
- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung ist damit wirksam.

Burgebrach, _____

Johannes Maciejonczyk, Erster Bürgermeister

96138 Marktgemeinde Burgebrach

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANES DER MARKTGEMEINDE BURGEBRACH IM GEMEINDETEIL GRASMANNSDORF



BAUHERR: **MARKTGEMEINDE BURGEBRACH**

VG BURGEBRACH
HAUPTSTRASSE 3
96138 BURGEBRACH



VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG

GROSSE BAUERNGASSE 79, 91315 HÖCHSTADT /A.
TELEFON 09193/50151-0, FAX 09193/50151-50
SANKT JOHANN 10, 91056 ERLANGEN
TELEFON 09131/407500, FAX 09131/ 407544
HAUPTSTRASSE 21, 96178 POMMERSFELDEN
TELEFON 09548/8044, FAX 09548/1649

DATUM

UNTERSCHRIFT

15.01.2019
DATUM

UNTERSCHRIFT

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANES DER MARKTGEMEINDE BURGEBRACH IM GEMEINDETEIL GRASMANNSDORF	UNTERLAGE	1	
	BLATT-NR.	1	
	PROJEKT-NR.	182773	
	PLANFLÄCHE	0,27 m ²	
PLANUNGSPHASE	Frühzeitige Beteiligung der TöB / Öffentlichkeit 18.02.2019 - 22.03.2019		
MASSSTAB	1 : 1.000		
	ENTW.	15.01.2019	STÖRCH
	GEPR.	15.01.2019	SCHREIBER